

## **Vereinbarung über die Übermittlung von DRG-Daten nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG**

zwischen

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg  
dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg  
dem AOK-Bundesverband, Bonn  
dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen  
dem IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach  
der Bundesknappschaft, Bochum  
dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel  
der See-Krankenkasse, Hamburg

sowie  
dem Verband der privaten Krankenversicherung, Köln  
gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Düsseldorf

## **Präambel**

Die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) vereinbaren gemäß § 21 Abs. 4 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die weiteren Einzelheiten der Datenübermittlung für die Daten entsprechend § 21 KHEntgG zur Entwicklung und Pflege des diagnoseorientierten Fallpauschalensystems (DRG-System).

Des weiteren vereinbaren die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG einen Abschlag von den Fallpauschalen für die Krankenhäuser, die ihre Verpflichtung zur Übermittlung der Daten nach § 21 Abs. 1 KHEntgG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen.

## **§ 1 Zuständigkeiten**

- (1) Die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG betrauen das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus gGmbH (InEK) mit der Wahrnehmung der nach § 21 KHEntgG erforderlichen Arbeiten, insbesondere der Steuerung und Überwachung der DRG-Datenstelle.
- (2) Als DRG-Datenstelle wird von den Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG die in Anlage 1 aufgeführte Institution benannt.
- (3) Das InEK informiert die Vertragsparteien nach §§ 10 und 11 KHEntgG über die Zahl der rechtzeitig und fehlerfrei übermittelten Fälle, die Verstöße und die Höhe des Abschlages gemäß § 5.

## **§ 2 DRG-Daten**

- (1) Die DRG-Daten sind von den Krankenhäusern entsprechend den Festlegungen in Anlage 2 an die DRG-Datenstelle zu übermitteln. Fortschreibungen erfolgen im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.
- (2) Das InEK hat zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben Zugriff auf die Daten bei der DRG-Datenstelle und erhält von ihr auf Anforderung verarbeitbare Auszüge. Die Datenschutzanforderungen des § 21 KHEntgG sind einzuhalten.

### **§ 3** **Übermittlungsfristen**

- (1) Das Krankenhaus hat nach § 21 Abs. 1 KHEntgG auf einem maschinenlesbaren Datenträger jeweils zum 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die DRG-Daten gemäß Anlage 2 an die DRG-Datenstelle zu übermitteln.
- (2) Erstmals sind 8 Wochen nach Bekanntgabe dieser Vereinbarung die DRG-Daten nach Anlage 2 für alle entlassenen vollstationären und teilstationären Krankenhausfälle des ersten Halbjahres 2002 zu übermitteln.
- (3) Im Rahmen des Fehler- und Korrekturverfahrens haben die Krankenhäuser die Möglichkeit, bei fristgerechter Übermittlung im Kalenderjahr 2003 innerhalb von 8 Wochen und ab dem Kalenderjahr 2004 innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Fehlermeldung der DRG-Datenstelle fehlerfreie DRG-Daten nachzuliefern.
- (4) Übermittlungen, die 3 Wochen nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen eingehen, gelten als nicht übermittelt. Bei Übermittlungen, die innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehen, mindern sich die Fristen nach Absatz 3 um den Verzugszeitraum.

### **§ 4** **Unvollständigkeit**

Die Übermittlung gilt als unvollständig, wenn mehr als 10 v.H. der DRG-Daten fehlerhaft oder nicht verarbeitbar sind oder die Anzahl der übermittelten Fälle von der abgerechneten Fallzahl des Berichtszeitraums um mehr als 10 v.H. abweicht.

### **§ 5** **Höhe und Berücksichtigung des Abschlags**

- (1) Für jeden nach Maßgabe dieser Vereinbarung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig übermittelten Fall wird ein Abschlag gemäß der nachfolgenden Regelungen für die Krankenhäuser fällig, die ihre Übermittlungspflicht verletzt haben.
- (2) Der Abschlag beträgt für die zum 31.3.2003 fällige Übermittlung 1 EUR je Fall.
- (3) Der Abschlag erhöht sich für die zum 31.3.2004 fällige Übermittlung von 1 EUR auf 3 EUR je Fall, wenn die Anzahl der Krankenhäuser, die die DRG-Daten nach § 3 fristgerecht geliefert haben, 90 v.H. aller übermittlungspflichtigen Krankenhäuser (abzüglich Befreiungen) unterschreitet.

- (4) Der Abschlag erhöht sich für die zum 31.3.2005 fällige Übermittlung vom Vorjahreswert auf 9 EUR je Fall, wenn die Anzahl der Krankenhäuser, die die DRG-Daten nach § 3 fristgerecht geliefert haben, 95 v.H. der übermittlungspflichtigen Krankenhäuser (abzüglich Befreiungen) unterschreitet.
- (5) In den Jahren 2003 und 2004 vermindert sich der Gesamtbetrag gemäß § 3 KHEntgG um das Produkt der Abschlagshöhe mit der nicht oder fehlerhaft übermittelten Fallzahl des Krankenhauses.
- (6) In den Jahren 2005 und 2006 ist die Berücksichtigung des Abschlages nach der Angleichung des DRG-Erlösbudgets an den landesweit geltenden Basisfallwert gemäß § 4 Absatz 1 KHEntgG vorzunehmen.
- (7) Ein Krankenhaus, dem eine Übermittlung aus nicht vom Krankenhaus zu vertretenden Gründen unmöglich ist, wird auf Antrag von der Einhaltung der in § 3 genannten Fristen befreit. Der Befreiungsantrag ist vor Ablauf der Frist beim InEK schriftlich einzureichen und zu begründen. Das InEK hat innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang über den Antrag schriftlich zu befinden und für das Krankenhaus eine neue Frist festzulegen (Nachfrist). Das InEK informiert hierüber die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG, die Vertragsparteien nach §§ 10 und 11 KHEntgG, die DRG-Datenstelle und das beantragende Krankenhaus.

## **§ 6**

### **Bekanntgabe und Veröffentlichung**

Die Vereinbarung wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben und auf der Homepage der Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG (<http://www.g-drg.de>) veröffentlicht.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten / Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden; frühestens jedoch zum 31.12.2006. Im Falle einer Kündigung erklären die Vertragsparteien ihre Bereitschaft zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Siegburg, Bonn, Essen, Bergisch Gladbach, Bochum, Kassel, Hamburg, Köln,  
Düsseldorf, 13.12.2002

Verband der Angestellten-  
Krankenkassen e.V.

---

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

---

AOK-Bundesverband

---

Bundesverband der  
Betriebskrankenkassen

---

IKK-Bundesverband

---

Bundesknappschaft

---

Bundesverband der landwirtschaftlichen  
Krankenkassen

---

See-Krankenkasse

---

Verband der privaten  
Krankenversicherung

---

Deutsche Krankenhausgesellschaft

---



**Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 21 KHEntgG:**

**DRG-Datenstelle**

Die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes benennen entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG folgende Firma als DRG-Datenstelle:

|         |   |
|---------|---|
| Firma:  | 3M Medica<br>Zweigniederlassung der<br>3 M Deutschland GmbH<br>Health Information Services Institut |
| Straße: | Carl-Schurz-Str. 1  |
| PLZ Ort | 41453 Neuss   |

